

2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen, und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung: Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. § 191 schützt alle Warn-, Melde- und Alarmanlagen, andere Einrichtungen und Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen (Ziff. 1), die Not- und Sicherheitszeichen und die dafür festgelegten Frequenzen (Ziff. 2) sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen (Ziff. 3).

2. Zu den Begriffen in Ziff. 1 und 2 vgl. TGL 200—7099 (Drahtgebundene elektrotechnische Informationsanlagen zur Signalisierung der Gefährdung von Leben und Sachwerten) vom Juli 1972 sowie die Erläuterungen im „Gesetz über den Brandschutz — Kommentar“, Berlin 1977, S. 24 ff. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale **zerstört** und **beschädigt** vgl. § 163 Anm. 2 und 3.

Mißbräuchlich benutzt ist eine Anlage, wenn z. B. der Alarmton zur privaten Benachrichtigung von Kollegen verwendet wird.

Zweckwidriges Umgehen liegt dagegen vor, wenn die Anlage — ohne sie zu beschädigen bzw. zu entfernen — für andere Zwecke als für das Auslösen des Alarmtones, z. B. als Sendeantenne, verwendet wird.

Beeinträchtigen ist jedes negative Einwirken, das die Wirkung der entsprechenden Maßnahmen mindert.³

3. Von **Ziff. 3** werden Zuwiderhandlungen gegen alle Bestimmungen oder Weisungen zur Verhütung, Begrenzung oder Bekämpfung von Katastrophen erfaßt. Es geht nicht nur um unmittelbar für den

Täter geltende Bestimmungen oder Weisungen. Ziff. 3 ist z. B. erfüllt, wenn das Löschfahrzeug einer Stadt oder eines Betriebes vorsätzlich in einen nicht einsatzbereiten Zustand versetzt wird und dadurch die komplexen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden erheblich beeinträchtigt werden. Die ständige Funktionsfähigkeit von Löschfahrzeugen ist eine wichtige vorbeugende Maßnahme der Brandbekämpfung.

Der Tatbestand setzt nicht voraus, daß die Bekämpfung eines konkreten Brandes beeinträchtigt wurde. Demgegenüber sind z. B. durch die Entfernung eines Eimers von einer Feuerlöschgerätafel, an der sich zwei Eimer befinden, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden nur geringfügig beeinträchtigt, so daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist demnach der Grad der Beeinträchtigung der Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen. So können u. U. bereits solche Handlungen wie das Abklemmen von Leitungen eine erhebliche Beeinträchtigung herbeiführen.

4. Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung, oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen, z. B. ein mißbräuchliches Alarmieren der Feuerwehr, können gemäß § 15 OWVO, § 14 der VO über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981 (GBl. I 1981 Nr. 20 S. 257) bzw. § 20 des Brandschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.